

Prüfvermerk:

Standortbezogene Vorprüfung gem. § 7 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPg)

Projekt: Bauwasserhaltung Kavernenplatzsanierung K305
Firma: Nord-West Kavernengesellschaft mbH (NWKG),
Ostfriesenstraße 110; 26446 Friedeburg
Standort: Stadt Wilhelmshaven

Anlage 3: Kriterien für die Vorprüfung im Rahmen einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

1. Merkmale des Vorhabens gem. Anlage 3, Nr. 1. UVPg:

Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:

1.1 Größe und Ausgestaltung des gesamten Vorhabens und, soweit relevant, der Abrissarbeit:

Für die Sanierung des Kavernenplatzes müssen folgende Baugruben erstellt werden:

- Kavernenkeller L x B x T = ca. 10 m x 10 m x 3 m
- Abscheide-Anlage L x B x T = ca. 9 m x 5 m x 4 m
- erdverlegte Feldleitungen L x B x T = ca. 20 m x 6 m x 3 m

Im Zuge dessen ist eine Bauwasserhaltung von ca. 97.551 m³ erforderlich.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten:

Es sind keine Auswirkungen mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben zu erwarten.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologischer Vielfalt:

Boden:

Für die Sanierung des Kavernenplatzes müssen Baugruben hergestellt werden. Dadurch kommt es zu einer temporären Bodenveränderung durch den Bodenaushub. Bei der Verfüllung der Baugrube soll der ursprüngliche Zustand wiederhergestellt werden.

Wasser:

Im Zuge der Herstellung der Baugrube ist eine Grundwasserentnahme von ca. 97.551 m³ erforderlich. Die Entnahme erfolgt über einen maximalen Zeitraum von 8 Wochen. Das geförderte Grundwasser soll nach Anreicherung mit Sauerstoff in den westlich des Kavernenplatzes gelegenen Feld-Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

- 1.4 Erzeugung von Abfällen im Sinne von § 3 Abs. 1 und 8 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes:
Durch die Grundwasserhaltung fallen keine Abfälle an. Sollten trotzdem Abfälle entstehen, werden diese entsprechend der einschlägigen Gesetze und Vorschriften fachgerecht entsorgt.
- 1.5 Umweltverschmutzung und Belästigungen:
- Stoffeinträge in Boden und Gewässer:
Stoffeinträge in Boden oder Gewässer können durch eine ordnungsgemäße Vorhabenumsetzung minimiert werden.
 - Lärmimmissionen:
Lokal können durch den Pumpenbetrieb der Grundwasserförderung Lärmemissionen entstehen. Es werden die geltenden gesetzlichen Vorschriften, z.B. 32. BImSchV, AW Baulärm und TA Lärm, eingehalten.
- 1.6 Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, die für das Vorhaben von Bedeutung sind, einschließlich der Störfälle, Unfälle und Katastrophen, die wissenschaftlichen Erkenntnissen zufolge durch den Klimawandel bedingt sind, insbesondere mit Blick auf:
- 1.6.1 Verwendete Stoffe und Technologien:
Durch die Grundwasserhaltung entsteht kein erhöhtes Unfallrisiko. Es werden Technologien und Stoffe eingesetzt, die mit keinem außerordentlichen Unfallrisiko verbunden sind.
- 1.6.2 Anfälligkeit des Vorhabens für Störfälle im Sinne des § 2 Nr. 7 der Störfall-Verordnung, insbesondere aufgrund seiner Verwirklichung innerhalb des angemessenen Sicherheitsabstandes zu Betriebsbereichen im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG:
Das Vorhaben fällt nicht unter die Störfallverordnung.
- 1.7 Risiken für die menschliche Gesundheit, z.B. durch Verunreinigung von Wasser und Luft:
Im Rahmen der Grundwasserabsenkung können durch den Pumpbetrieb zeitlich begrenzt Lärmemissionen entstehen.

2.3 Schutzkriterien

Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien).

Das LBEG hat die Betroffenheit der folgenden Gebiete anhand des Kartenservers Nibis/Cardo und www.umweltkarten-niedersachsen.de/umweltkarten/, Zugriffsdatum 23.09.2025, überprüft.

Anhang 3, Nr. 2.3 UVPG Schutzkriterien

Natura 2000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des BNatSchG:	- Nicht betroffen.
Naturschutzgebiete nach § 23 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des BNatSchG	- In einer Entfernung von ca. 50 m befindet sich das LSG WHV 00061 „2 Bauernhöfe in Mitteldeich“. Nicht betroffen. - Das LSG WHV 00056 „Steindamm“ liegt in einer Entfernung von ca. 300 m. Nicht betroffen.
Naturdenkmäler nach § 28 des BNatSchG	- Nicht betroffen.
Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des BNatSchG	Nicht betroffen.
Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des BNatSchG, gesetzlich geschützte Biotope nach § 24 Abs. 2 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum BNatSchG	- Nicht bekannt.
Wasserschutzgebiete nach § 51 des WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des WHG, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des WHG	- Nicht betroffen.
Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	- Nicht betroffen.
Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des ROG	- Nicht betroffen.
In amtliche Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind	- Nicht bekannt.
Grabungsschutzgebiete nach § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes	- Nicht bekannt.

Ergebnis der UV-Vorprüfung:

Die Nord-West Kavernengesellschaft mbH plant die Sanierung des Kavernenplatzes K305 in Rüstingen. Für die Erneuerung der Oberflächenbefestigung und die flüssigkeitsdichte Ausgestaltung gemäß WHG ist eine Grundwasserabsenkung von ca. 97.551 m³ erforderlich. Das geförderte Grundwasser soll nach Anreicherung mit Sauerstoff in den westlich des Kavernenplatzes gelegenen Feld-Entwässerungsgraben eingeleitet werden.

Die Prüfung der ersten Stufe der standortbezogenen Vorprüfung hat ergeben, dass bei dem Vorhaben keine besonderen örtlichen Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 UVPG aufgeführten Schutzkriterien vorliegen.

Die Auswirkungen durch die Grundwasserabsenkung sind zeitlich und räumlich begrenzt. Innerhalb des Absenktrichters befinden sich lediglich kleinere Baumbestände, besonders entlang der Feld-entwässerungsgräben. Ansonsten sind überwiegend landwirtschaftlich genutzte Acker- und Grünflächen betroffen.

Das geförderte Grundwasser wird vor der Einleitung in den Vorfluter aufbereitet, um negative Auswirkungen auf die Oberflächengewässer zu vermeiden.

Es sind insgesamt keine erheblichen Auswirkungen durch das Vorhaben auf die Schutzgüter zu erwarten.

Es ergibt sich daher auf Grundlage der Prüfung des LBEG keine Notwendigkeit, eine UVP durchzuführen. Für das endgültige Ergebnis der Prüfung des LBEG bleibt der Beitrag der Stadt Wilhelms-haven abzuwarten.

Meppen, den 30.09.2025

Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie

Im Auftrage

gez.



Az.: L1.4/L67007/03-08 02/2025-0027